

Verantwortlichkeit und Haftung im Arbeitsschutz

Informationsveranstaltung für
Sicherheitsfachkräfte
in Gatersleben



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Verbraucherschutz

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Wibke Hanzlik

09.03.2016

Die Scheu vor Verantwortung ist die Krankheit unserer Zeit.

**Otto von Bismarck
(1815 – 1898)**



Inhalt des Vortrages

- Was heißt „Arbeitsschutz“?
- § 13 Arbeitsschutzgesetz – Verantwortliche Personen
- Abgrenzung: Beauftragung und Bestellung
- Haftungsfragen



Was heißt „Arbeitsschutz“?

1. Aufgaben und Ziele des Arbeitsschutzes nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) - Erster Abschnitt

- Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch **Maßnahmen des Arbeitsschutzes** sichern und verbessern, § 1 Abs. 1 ArbSchG
- Maßnahmen des Arbeitsschutzes = Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit, § 2 Abs. 1 ArbSchG

Daneben sind weitere Rechtsvorschriften zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit beachten, § 1 Abs. 3 ArbSchG.



Was heißt „Arbeitsschutz“?

2. Pflichten des Arbeitgebers – Zweiter Abschnitt

Insbesondere :

- geeignete Organisation des Arbeitsschutzes und Mittelbereitstellung, § 3 ArbSchG
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen sowie Festlegung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes und Prüfung auf Wirksamkeit einschließlich Dokumentation, §§ 5 und 6 ArbSchG (Gefährdungsbeurteilungen)
- Übertragung von Aufgaben auf befähigte Beschäftigte, § 7 ArbSchG
- zusätzliche Schutzmaßnahmen bei besonderen Gefahren, § 9 ArbSchG
- Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen, § 10 ArbSchG
- ausreichende und angemessene Unterweisung im Arbeitsschutz, § 12 ArbSchG



Was heißt „Arbeitsschutz“?

3. Pflichten und Rechte der Beschäftigten – Dritter Abschnitt

Insbesondere:

- Pflichten
 - Beachtung und Befolgung der Unterweisungen und Weisungen des Arbeitgebers sowie Sorge für Sicherheit und Gesundheit der Kollegen im Arbeitsbereich, § 15 Abs. 1 ArbSchG
 - Bestimmungsgemäße Verwendung der Arbeitsmittel und bereitgestellten Schutzvorrichtungen, § 15 Abs. 2 ArbSchG
 - Unterstützungspflicht: festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahren für Sicherheit und Gesundheit unverzüglich melden (Unterstützung der SiFa, des Betriebsarztes, des Sicherheitsbeauftragten), § 16 ArbSchG
- Rechte
 - Vorschlagsrecht zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes
 - zuständige Behörde einbinden, § 17 Abs. 2 ArbSchG (Beschwerderecht)



Was heißt „Arbeitsschutz“?

Grundsatz der primären Verantwortlichkeit des Arbeitgebers = „Allzuständigkeit“

Problem:

Ordnungsgemäße Durchführung des betrieblichen Arbeitsschutzes absichern

- Arbeitgeber wird typischerweise nicht selbst tätig, kann Aufgaben nicht mehr allein umfassend und pflichtgemäß erfüllen (z. B. fehlende Anwesenheit vor Ort – auf Baustellen, in Niederlassungen; aufgrund der Betriebsstruktur oder der Betriebsgröße).
- Zur Vermeidung von „Sicherheitslücken“ müssen andere Personen, die die betrieblichen Abläufe unmittelbar vor Ort kennen, eingebunden werden, d. h. **eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgabe Arbeitsschutz**
- **Weiterer Zweck:**
stärkere Einbeziehung in die betriebliche Aufbau – und Ablauforganisation, effektive Erledigung vor Ort sowie Dezentralisierung der Verantwortung



§ 13 ArbSchG – Verantwortliche Personen

Vollständiger Gesetzestext:

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift verpflichtete Personen im Rahmen ihrer Aufgabe und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.



§ 13 ArbSchG – Verantwortliche Personen

Abs. 1:

„Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind **neben** dem Arbeitgeber (...)“

- „dieser Abschnitt“ = Zweiter Abschnitt des ArbSchG – Pflichten des Arbeitgebers
- „**neben**“:
 - Arbeitgeber **bleibt** Normadressat
 - Handlungspflicht → Überwachungspflicht
 - § 13 ArbSchG = verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit
 - **Kreis der verantwortlichen Personen = stellvertretende Tätigkeit für AG**



§ 13 ArbSchG – Verantwortliche Personen

Abs. 1 Nrn. 1 – 3:

- gesetzlicher Vertreter
= **gesetzliche Vertretung/gesetzlich festgelegt (“zwingend“)**
- Vertretungsberechtigtes Organ seiner juristischen Person und
- Vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft
= **organschaftliche Vertretung/gesetzlich festgelegt (“zwingend“)**

Keine gesonderte Übertragung der Pflichten notwendig!



§ 13 ArbSchG – Verantwortliche Personen

Abs. 1 Nr. 4:

„Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,“

- „mit der Leitung beauftragt“:

→ Verantwortlichkeiten ergeben sich aus der Aufbauorganisation des Betriebes von selbst – Führungs- und Organisationskonzepte :

- Personen in leitender Stellung („obere Ebene“) → **Weisungsbefugnis!**
- Personen mit ganz bestimmten übertragenen Aufgaben
- erfasst Niederlassungen freier Berufe, gemeinnützige Einrichtungen ...
- Ableitbar aus Funktions- und Stellenbezeichnung?

„Werksleiter“, „Betriebsleiter“ → **tatsächliche Betriebsabläufe!**

→ d. h.: keine ausdrückliche Übertragung nach dieser Vorschrift notwendig
= gesetzlich festgelegt allerdings...



§ 13 ArbSchG – Verantwortliche Personen

- „im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,“
= **sog. unbestimmte Rechtsbegriffe** (Inhalte ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelfall)
- schriftliche Übertragung und klare Definition der Aufgaben und Befugnisse empfehlenswert

Warum?

- generelle Pflichtenübertragung – verbunden mit eingeräumter Leitungskompetenz „automatisch“ (Inhalt Arbeitsvertrag, Betriebsabläufe)
- spezielle Pflichtenübertragung darüber hinaus möglich für zusätzliche, nicht automatisch in den Verantwortungsbereich fallende Aufgaben des Arbeitsschutzes → „zweiseitige Klarstellung“
(Bsp: Baustellenleiter – Verantwortlich für Betriebssicherheit der Baustellenfahrzeuge anstelle des Halters?
Fuhrparkleiter – Verantwortlich für Verpflichtungen nach Fahrpersonalgesetz?)



§ 13 ArbSchG – Verantwortliche Personen

Abs. 1 Nr. 5 (sog. Auffangregelung):

„sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift verpflichtete Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.“

- „sonstige“

→ ebenfalls Delegation von Unternehmerpflichten, aber nicht gesetzlich festgelegt, wer diese Person sein soll oder ist
= gewillkürte Vertretung; rechtsgeschäftliche Übertragung

- „nach Absatz 2“

„Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.“



§ 13 ArbSchG – Verantwortliche Personen

- „nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift “
 - Rechtsverordnung nach §§ 18, 19 ArbSchG
 - § 1 Abs. 3 MuSchV
 - § 4 BaustellV – Durchführung der Maßnahmen nach §§ 2, 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellV in eigener Verantwortung
 - Unfallverhütungsvorschrift
 - § 13 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“



§ 13 Arbeitsschutzgesetz – Verantwortliche Personen

- nach Absatz 2 - „kann“
 - kein „Muss“ – Entscheidung des Arbeitgebers, **aber**
 - wird zum „**Muss**“ (**Verpflichtung**), wenn keine ordnungsgemäße Erfüllung der obliegenden Arbeitgeberpflichten z. B. aufgrund Betriebsgröße, Betriebsstruktur gewährleistet ist (Anordnung der Überwachungsbehörde zur Bestellung Beauftragter auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ArbSchG möglich)
 - Handlungspflicht des Arbeitgebers wandelt sich in Überwachungspflicht



§ 13 Arbeitsschutzgesetz – Verantwortliche Personen

- „zuverlässige und fachkundige Personen“

→ Anforderung

- **persönliche** (Zuverlässigkeit – bisheriges Verhalten im Betrieb, körperliche und geistige Eigenschaften)

und

- **fachliche Eignung** (Qualifikation, theoretische Kenntnisse, praktische Fertigkeiten, berufliche Erfahrung, evtl. notwendiger Fachkundenachweis)

→ einzige gesetzliche formulierte Voraussetzung an die Person

→ **Auswahlermessen** des Arbeitgebers

→ mittlere und untere Führungsebene – „nicht bis ganz unten“

→ **eigener** Entscheidungskreis/-spielraum (Arbeitsabläufe bestimmen/eingreifen)
z. B. Bereichs- oder Gruppenleiter, Schicht- und Maschinenführer, Meister, Vorarbeiter



§ 13 Arbeitsschutzgesetz – Verantwortliche Personen

- „**schriftlich beauftragen**“

- gewillkürte Vertretung – rechtsgeschäftlicher Willensakt = Auftrag
- „Gekorener“ muss wissen, dass er in Verantwortung gestellt ist
- **Schriftform ≠ Wirksamkeitserfordernis,**
„nur“ Beweisfunktion, Klarstellungsfunktion, Erinnerungsfunktion
- keine gesetzlichen Vorgaben zum Inhalt der Beauftragung
- **so konkret wie möglich** („Bestimmtheitserfordernis“, Bezugnahme möglich)
- Gegenzeichnung durch Beauftragten nicht erforderlich (aber Beweissicherung!)
- kein gesondertes Schriftstück notwendig (Instrumente der Delegation nach ArbSchG):
 - Arbeitsplatz- und Stellenbeschreibung einer Organisationsverfügung, eines Geschäftsverteilungsplans, eines betrieblichen Organisationsschemas, eines Organisationshandbuches
 - Arbeitsvertrag (hier allerdings gemäß § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB Unterschrift beider Parteien)
 - Anweisung des Unternehmers (Arbeitsschutzaufgaben müssen Bestandteil des Arbeitsvertrages sein)
- **empfehlenswert: schriftliche Pflichtenübertragung**
(→ siehe § 13 DGUV Vorschrift 1, danach sogar zwingend)



§ 13 ArbSchG – Verantwortliche Personen

- „im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse“

- angemessener Umfang, Zumutbarkeit/Leistbarkeit – Übermaßverbot, Adäquat im Verhältnis zur innerbetrieblichen Stellung der Person

- **Kongruenz von Aufgabe und Entscheidungsbefugnis**

- „*dem Arbeitgeber obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.*“

Umfang und Grenzen der Verantwortung:

- Aufgaben und Befugnisse („nur“ Einzelpflichten möglich),
- persönliche und fachliche Eignung,
- Vorhandensein der **Weisungsbefugnis**/Durchsetzungsmöglichkeit.
- Pflichtenempfänger treten an die Stelle des Arbeitgebers
- AG behält aber weiterhin Aufsichtspflicht = Überwachungspflicht



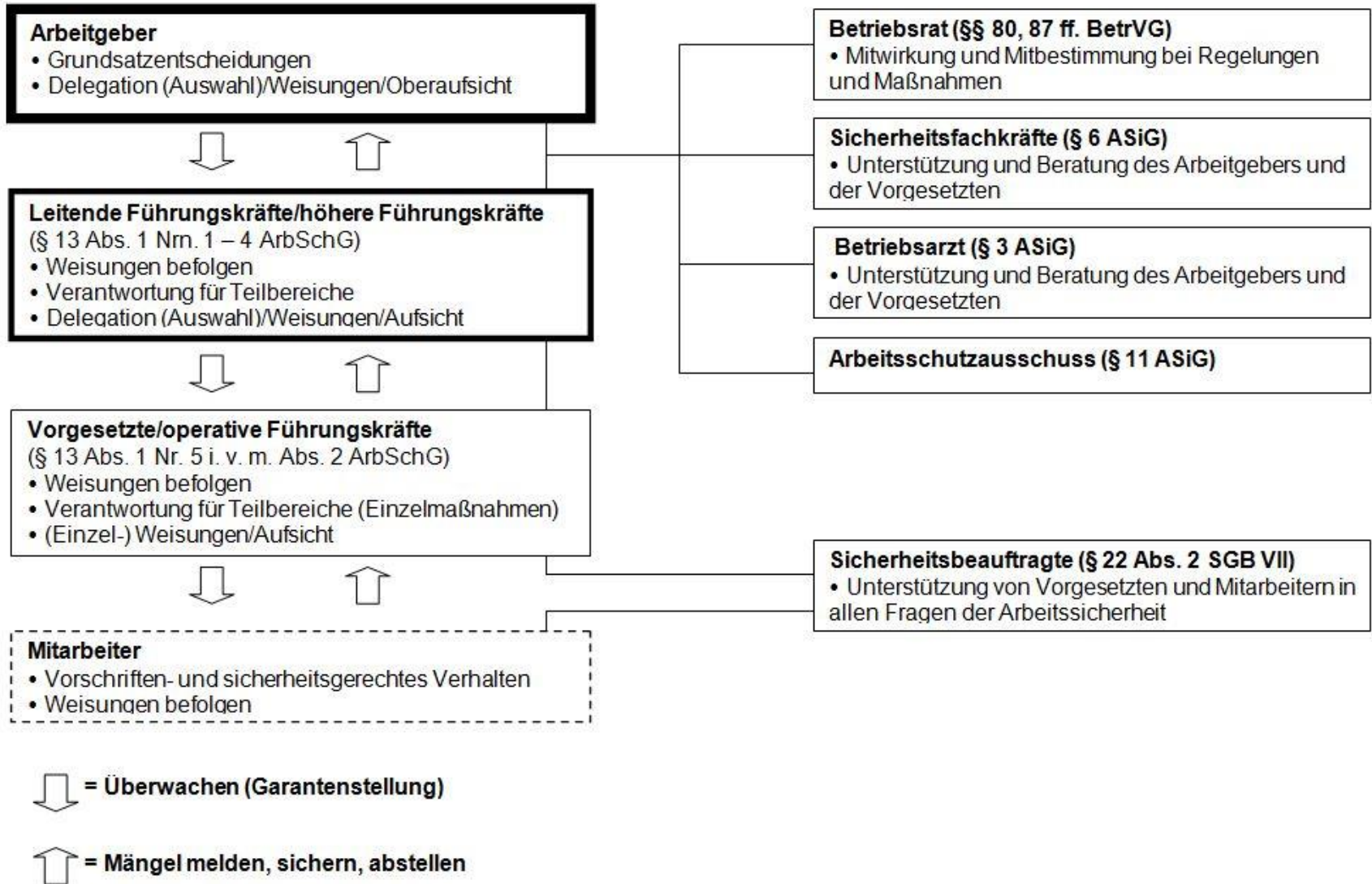
§ 13 ArbSchG – Verantwortliche Personen

Aufbau und Inhalte einer Pflichtenübertragung (Muster GDA ORGAcHECK):

- Bezeichnung als „Pflichtenübertragung“ und Angabe der Rechtsgrundlage(n)
- Angaben zum Verpflichteten
- Hinweis auf Wahrnehmung in eigener Verantwortung
- Verantwortungsbereich im Betrieb (welche Abteilung, welcher Fertigungsbereich etc.)
- **Aufgaben** im Arbeitsschutz „wie, was, wo?“, z. B.
 - Gefährdungsbeurteilungen durchführen und fortschreiben,
 - Information der Beschäftigten zu Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen,
 - Erstellung von Gefahrstoffverzeichnissen, Organisation der wiederkehrenden Prüfung von welchen Arbeitsmitteln,
 - Anschaffung persönlicher Schutzausrüstung,
 - Organisation der Schulung Ersthelfer, Brandhelfer; Wartung des Erste-Hilfe-Kastens
- **Befugnisse**, z. B.
 - Übertragung einer Weisungsbefugnis gegenüber welchen Beschäftigten
 - Beschaffungsbefugnis wofür und in welchem Umfang (€)
- Fortbildungspflichten und –rechte des Verpflichteten
- Ort, Datum, Unterschrift von Arbeitgeber und Verpflichteten (je eine Ausfertigung = DGUV)



Kaskadenstruktur der Verantwortlichkeiten im Arbeitsschutz



Abgrenzung: Beauftragung und Bestellung

nach den Vorschriften des staatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsrechts (Pflicht)

- Arbeitgeber muss besondere **Beauftragte** bestellen (förmlich!)
 - Beratungs- und **Unterstützungsfunktion** (keine Weisungsbefugnis)
 - Kontroll- und Überwachungsfunktion (Meldung erkannter Mängel)
 - Mitwirkungs- und Initiativfunktion (z. B. Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen)
 - Aufklärungs- und Informationsfunktion (Zusammenarbeit mit den Beschäftigten, Hinwirken auf sicherheitsgerechtes Verhalten, evtl. auf Einschaltung von Sachverständigen hinwirken)
 - Berichtsfunktion
- **Keine eigene öffentlich-rechtliche Verantwortung!**

Bsp.: Erste Hilfe, Brand- und Evakuierungsbeauftragte (§ 10 ArbSchG)
Betriebsarzt (§§ 2 ff. ASiG)
Fachkraft für Arbeitssicherheit (§§ 5 ff. ASiG)
Sicherheitsbeauftragte (§ 22 SGB VII)
Strahlenschutzbeauftragte (§§ 31 ff. StrlSchV, §§ 13 ff. RöV)



Abgrenzung: Beauftragung und Bestellung

Frage:

Ist eine Übertragung der Verantwortung i. S. von § 13 Abs. 2 ArbSchG auf Sicherheitsfachkräfte oder an Betriebsärzte zulässig?

- formal „**ja**“, aber
- **Ablehnung** aus fachlicher Sicht (Zeitaufwand, Einsatzzeit als SiFa)
- Übertragung ginge nur, wenn diese Personen in dem Betrieb **fest** angestellt sind, also nicht für überbetriebliche oder freiberufliche Dienste
- externer Beauftragter müsste eigene Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben haben
- Bedenken hinsichtlich Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung der Fachkunde : zwangsläufiger **Interessenkonflikt**

- **Gebot der Weisungsfreiheit, daher „nein“**



Haftungsfragen



- Was heißt: Der Arbeitgeber bleibt „neben“ Verpflichteten verantwortlich?

und

- Rechtsfolgen aus dem öffentlichen Recht
- Rechtsfolgen aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht
- Rechtsfolgen aus dem Strafrecht
- Rechtsfolgen aus dem Zivilrecht
- Rechtsfolgen aus dem Arbeitsrecht



Haftungsfragen

Verlagerung der Verantwortung des Arbeitgebers

Ausführungspflicht → **Überwachungspflicht**

Auswahlverschulden = „Resthaftung“ des Arbeitgebers (siehe § 130 OWiG)

- **Auswahlpflicht:** „persönliche und fachliche Eignung“ → im Rahmen des Möglichen: Vorlage von Zeugnissen, Tätigkeits- und Fachkundenachweisen, Auskünfte bei früheren Arbeitgebern – je höher Verantwortung des Beauftragten, um so höher Sorgfaltspflichten bei der Auswahl; einarbeiten – erproben – überwachen → Gewissheit der ordnungsgemäßen Wahrnehmung
- **Unterweisungspflicht** (unmissverständliche Belehrung des Beauftragten: Kenntnis der einzuhaltenden Vorschriften, Unterrichtung über maßgebliche betriebliche Gegebenheiten, stetige Wiederholung)
- **Durchsetzungspflicht** (arbeitsrechtliche Maßnahmen, Abberufung)



Haftungsfragen

- Rechtsfolgen aus dem öffentlichen Recht

§ 13 ArbSchG regelt **nur** verwaltungsrechtliche Verantwortung, auch Bundesberggesetz, Sprengstoffgesetz, Strahlenschutzverordnung

Frage:

Wer ist Adressat von Anordnungen und Bescheiden?

= „Zugriff“ der Überwachungsbehörden/Gewerbeaufsichtsämter

= behördliches Wahlrecht

- Pflichtenübertragung → Verpflichteter = Adressat
- Ziel: effektiver Vollzug des öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzes
- Unterstützungspflichten, Auskunftspflichten bei Vor-Ort-Kontrollen
- rechtsfehlerhaft erfolgte Übertragung nach § 13 ArbSchG: ≠ Normadressat

≠ SiFa: **keine** verwaltungsrechtliche Verantwortung



Haftungsfragen

- Rechtsfolgen aus Ordnungswidrigkeitenrecht
 - Bußgelder, Verwarnungen mit/ohne Verwarngelder (≠ „Strafe“)

§ 9 Abs. 2 OWiG

„Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages (...)

- keine Form vorgeschrieben, Pflichtendelegation
- gilt, auch wenn Beauftragungsakt unwirksam ist → § 9 Abs. 3 OWiG
- § 130 OWiG für Arbeitgeber – Verletzung der Aufsichtspflicht
- trifft auch SiFa

Voraussetzungen:

- vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung/Unterlassung
- einer bußgeldbewehrten Vorschrift

Bsp. § 25 ArbSchG und weitere RV nach § 24 ArbSchG, § 209 SGB VII, § 22 ArbZG, §§ 21 ff. GefStoffV



Haftungsfragen

- Rechtsfolgen aus Strafrecht
 - Geldstrafe, Freiheitsstrafe

§ 14 Abs. 2 StGB

„Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages (...)“

- keine Form vorgeschrieben, Pflichtendelegation
- gilt, auch wenn Beauftragungsakt unwirksam ist → § 14 Abs. 3 StGB
- Arbeitgeber – Verletzung der Aufsichtspflicht – Garantenstellung, § 13 StGB
- trifft auch SiFa

Voraussetzungen: • vorsätzliche oder fahrlässige Handlung/Unterlassung (Garant)
• einer strafbewehrten Vorschrift

Bsp. vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung/Tötung, § 26 ArbSchG,
§ 23 ArbZG, §§ 22 Abs. 2 oder 24 Abs. 2 GefStoffV



Haftungsfragen

- Rechtsfolgen aus Zivilrecht
 - Schadensersatzhaftung: Sachschäden, Körperschäden, Schmerzensgeld

§ 823 BGB, insbesondere Abs. 2 – Verletzung von Schutzgesetzen (z. B. ArbSchG)
i. V. m. § 249 BGB

Führungskräfte/Beschäftigte haften für

- schuldhaft herbeigeführten Produktionsausfall
- beschädigte Arbeitsmittel
- grundsätzlich auch für Folgen von Körperschäden

→ vorrangig Regelungen des SGB VII – Regelungen zur Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten eingreifend (BG)
= **unfallversicherungsrechtlicher Haftungsausschluss (§§ 104 ff. SGB VII)**
= Haftungsprivileg: (grob) fahrlässiges Fehlverhalten – Versicherungsschutz BG

→ Haftung nach § 823 BGB nur bei Vorsatz



Haftungsfragen

- Rechtsfolgen aus dem Arbeitsrecht
- Arbeitsschutzvorschriften begründen arbeitsvertragliche Nebenpflichten, § 618 BGB
 - Ermahnung
 - Abmahnung
 - Betriebsbuße
 - Aufgabentzug
 - Versetzung
 - Kündigung
- korrespondiert mit der Überwachungs- und Durchsetzungspflicht des Arbeitgebers



Fazit:

Ein Unglück führt nur dann zu einer **juristischen** Verantwortung, wenn die Umstände, die zu diesem Unglück führten, **vorhersehbar** waren und diese nicht oder **unzureichend beachtet** wurden:

Erkannte Gefahren sind zu **verarbeiten**.

Welche Fragen haben Sie?

